

vence belegen vonnöthen, wohl aber für ein späteres Zurückgreifen auf den Brief erwünscht war. Wenn dagegen Registerbriefe, anderweitig überliefert, eine vollere Aufschrift haben, so berührt doch die Erklärung, welche eine andere Registerüberlieferung als die noch erhaltene dafür in Anspruch nimmt, nur eine Möglichkeit: es kann ja doch auch unter den volleren Formen diejenige sich finden, welche die Formel des Originals genau wiedergibt. Endlich kommt mir — nach Ewalds Auffassung muss das 'Actum' dem 'Datum' vorangehen — die entschieden falsche Zahl des Monatstages in der Fickler'schen Ausgabe des Briefes J.-L. 5167 so verdächtig vor, dass ich das auf V folgende 'Nonas' bedeutende N aus den drei Strichen der echten Zahl VIII entstanden und Idus ausgelassen glaube, das ganze Formular aber, mag auch immer der Context vollständiger sein, als der des uns erhaltenen Registers, für eine freie Erdichtung halte, welche nur zu dem Zweck unternommen sein kann, den Schein eines Originals zu erregen¹.

Um mein Urtheil zu begründen, mache ich den Versuch, aus dem Register Gregors VII. die Protokollformeln der Originale zu ermitteln; das Gelingen des Versuches wird dann die Folgerung gestatten, dass das Register nach Originalen angelegt worden ist.

Die im Register üblichste Form der Aufschrift — und an diese Formel halte ich mich zunächst ausschliesslich — veranschaulicht der Brief J.-L. 4784: 'Gregorius episcopus servus servorum Dei Manasse Remensi archiepiscopo salutem et apostolicam benedictionem'; dass diese Formel nur das Nothwendigste enthält, ist bei dem Mittelstück, welches den Namen, Wohnort und Stand des Empfängers nennt, ohne weiteres klar, bei Anfang und Ende unschwer zu zeigen.

Da nämlich Gregor VII. den angeführten Brief unmittelbar nach seiner Weihe erlassen hat und in allen früheren Briefen (J.-L. 4772—83) als 'in Romanum pontificem electus' bezeichnet worden ist, so soll offenbar mit 'episcopus servus servorum Dei' die volle, rite erlangte päpstliche Würde angegeben werden. Darum ist der Zusatz auch regelmässig in den folgenden Stücken zu finden mit nur zwei Ausnahmen: in J.-L. 4870 lautet die stark zusammengezogene Aufschrift: 'Gregorius omnibus ad quos litterae istae pervenerint', während in J.-L. 4889 'episcopus servus servorum Dei' durch 'etc.' ersetzt ist.

1) 'Schon Jaffé zweifelte', sagt Ewald S. 317, 'dass dort (in Schaffhausen) das Original läge; ein Blick auf das fragliche Document genügt, um zu erkennen, dass es keine Originalurkunde Gregors VII. ist; es ist eine etwas spätere Abschrift, die die äusseren Formen von Originalen im allgemeinen aufweist'.